

Verurteilung wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 StGB

Konsequenzen für das Inkasso von Arzthonoraren; vorbeugende Massnahmen

M. Fankhauser

Medizinische Daten sind besonders sensible Daten, deren Bearbeitung und Weitergabe durch die Datenschutzgesetzgebung und das Strafrecht (Arzt-/Patientengeheimnis gemäss Artikel 321 Strafgesetzbuch) geregelt sind bzw. geschützt werden. Diese dem Arzt obliegende Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber einer Inkassounternehmung, die mit dem rechtlichen Inkasso der ausstehenden Honorarrechnung beauftragt wird. Dies stellt ein Urteil des Einzelrichters in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich klar.

Die FMH Inkasso Services AG (FIS AG), die seit über 35 Jahren das Inkasso ärztlicher Honorarforderungen anbietet, war letztes Jahr erstmals mit einem Strafverfahren gegen einen ihrer Kunden konfrontiert. Eine Patientin hat gegen ihren Gynäkologen u.a. wegen Verletzung des Arztgeheimnisses Strafanzeige erstattet, nachdem dieser sein Honorar auf dem Betreuungsweg einforderte.

Am 9. September 2003 erging das Urteil durch den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich. Dieses verurteilte den Arzt wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 Ziff. Abs. 1 StGB und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 700.–. In allen übrigen Punkten sprach es den Arzt frei.

Die nachstehenden Ausführungen haben den Zweck, einer Verunsicherung bei der Ärzteschaft vorzubeugen, die im Bereich Honorarinkasso/Patientengeheimnis als Folge dieses Strafurteils entstehen könnte.

Urteilsbegründung

Die Wirkung des Strafurteils des Einzelrichters in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich ist für *jegliche Inkassotätigkeit* von grundlegender Bedeutung, egal ob ein Arzt / eine Ärztin das Inkasso der Honorarforderung selbst vornimmt oder an eine Inkassounternehmung delegiert.

Exkurs

Das Urteil hält vorab fest, dass die beispielsweise von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich eingenommene Haltung, wonach gegenüber Inkassounternehmungen nicht von der Schweigepflicht entbunden werden könne, weil diese keiner qualifizierten Schweigepflicht unterliegen würden, an sich als falsch zu bezeichnen sei. Der Strafrichter vertritt die Auffassung, eine solche Einschränkung sei rechtlich ohne Bedeutung, da ein Arzt, der von der Schweigepflicht entbunden werde, auch die im Umfang des für das Honorarinkasso notwendigen Auskünfte weitergeben dürfe.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich widerspricht auf Anfrage dieser durch den Strafrichter eingenommenen Haltung und verweist auf das Verhältnismässigkeitsprinzip. Nach ihrer Auffassung sei es Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips, wenn «die Entbindung nur im erforderlichen Umfang und gegenüber den tatsächlich notwendigen Personen [...], welche notwendigerweise in ein Honorareintreibungsverfahren einbezogen werden müssen, erfolgt». Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich will, gestützt auf diese Überlegungen, die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht weiterhin auf Personen beschränken, die ihrerseits unter einem Amts- oder Berufsgeheimnis stehen.

Diese Haltung blendet konsequent die konkreten Schwierigkeiten aus, vor die sich Ärztinnen und Ärzte in der Praxis regelmässig gestellt sehen. Eine erhebliche Zahl von Patienten versteht es nicht, wenn Ärzte gleich zu Beginn eines Behandlungsverhältnisses praktisch als erstes eine Unterschrift dafür verlangen, damit sie künftig nötigenfalls auch betrieben werden können. Die Variante der Einwilligung scheitert also nicht selten am Unverständnis der Patienten oder daran, dass die Patienten ihre Einwilligung im entscheidenden Zeitpunkt wieder zurückziehen. Damit sind die Ärzte auf die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 321 Ziff. 2 StGB angewiesen. In den meisten Kantonen

Korrespondenz:
Margrith Fankhauser
FMH Inkasso Services
Thorackerstrasse 3
CH-3074 Muri bei Bern
Tel. 031 950 80 30
Fax 031 950 80 40

entbindet diese die Ärzte nach einer Rechts-güterabwägung in aller Regel von der Schweigepflicht gegenüber denjenigen Personen oder Unternehmungen, die in einem Inkassoverfahren vernünftigerweise eine Rolle spielen können. Nicht so im Kanton Zürich, wo standardisiert wird und nach einem unhaltbaren Schematismus nur die Ärzte selbst oder gegenüber deren Rechtsvertretern, nicht aber gegenüber Inkassounternehmungen entbunden werden. Die Zürcher Aufsichtsbehörde übersieht, dass in diesem Bereich in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis nach Outsourcing besteht, da es sich häufig um relativ kleine Beträge handelt, die nicht bezahlt werden und bei denen das Inkasso im Einzelfall nur lohnt, wenn es möglichst effizient und kostengünstig erfolgen kann. Mit ihrer Haltung zwingt die Aufsichtsbehörde die Ärzteschaft, entweder Praxismitarbeiter speziell im Inkassobereich auszubilden und diese mit Tätigkeiten zu befassen, die wenig mit dem Berufsbild zu tun haben, oder das Inkasso an Anwälte auszulagern. Beides sind im Vergleich zu den Angeboten der spezialisierten Inkassounternehmungen entweder sehr teure (Anwälte) oder oftmals ineffiziente Lösungen, die mit dem Streitwert nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Die von der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich geübte Praxis bedarf wohl einer höchstrichterlichen Überprüfung.

Weiter hält das Urteil des Strafeinzelfrichters in aller Deutlichkeit fest, dass eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nur dann Gültigkeit habe, wenn sie *rechtzeitig*, d. h. vor Weitergabe der geschützten Daten, erfolgt sei. Dabei spiele es grundsätzlich keine Rolle, ob die Entbindung vom Patienten selbst oder von der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde stamme.

Im weiteren vertritt der Strafrichter die Auffassung, dass es sich bei den an die Inkassounternehmung oder an das Betreibungsamt herausgegebenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum des Schuldners sowie Rechnungsbetrag und -datum) um sensible Daten handle, welche Rückschlüsse auf die Tatsache eines Arztbesuches und möglicherweise sogar auf die Art des Behandlungsverhältnisses zulassen würden. Für das Gericht von erheblicher Bedeutung war der Umstand, dass der Honorargläubiger eben kein Allgemeinarzt, sondern Facharzt für Gynäkologie war. Der Strafrichter verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Dort wird ausgeführt, bei der Übergabe einer Honorarforderung an ein Inkassobüro oder

an das Betreibungsamt werde durch den Arzt offenbart, dass ein bestimmter Patient bei ihm in Behandlung gewesen sei und ihm dafür einen bestimmten Betrag schulde. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten und offenbar auch des Richters fällt schon die Tatsache des Arztbesuches allein unter das Arztgeheimnis. Besondere Vorsicht sei immer dann am Platz, wenn der Fachbereich des Arztes direkte Rückschlüsse auf die Art der Behandlung zulasse (beispielsweise Psychiater oder Onkologe/Tumorspezialist). Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte und mit ihm der Strafrichter führen sodann weiter aus, wenn ein Arzt beabsichtige, das Inkasso durch eine von ihm beauftragte Firma durchführen zu lassen, müsse er vom Patienten vorab eine Einwilligung zur Datenbekanntgabe an die betreffende Firma unterschreiben lassen. Für den Fall der Betreibung sei dieselbe Lösung denkbar, aus psychologischen Gründen aber eher unrealistisch. Dem Arzt bleibe in diesem Fall nur die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Befreiung vom Berufsgeheimnis zu beantragen. Was beide Instanzen nicht erwähnen, ist der Umstand, dass das von ihnen skizzierte Vorgehen ebenso gilt, wenn Ärzte das Honorarinkasso selbst besorgen und nicht an Inkassostellen delegieren. Die von den genannten Behörden befürchteten Rückschlüsse sind in solchen Fällen genauso möglich.

Der Strafrichter bezeichnet es als unbefriedigend, dass zahlungsunwillige Patienten, die eine ärztliche Dienstleistung in Anspruch genommen haben, sich hinter dem Patienten- bzw. Arztgeheimnis verschanzen können. Er räumt ein, dass die Rechtsauffassung der meisten Datenschutzbehörden dazu führen könne, dass das Inkasso von Arzthonoraren erheblich erschwert werde. Der Strafrichter führt schliesslich eine Interessenabwägung durch zwischen den vermögensmässigen Interessen des behandelnden Arztes und den Interessen der Patienten an der strikten Geheimhaltung ihrer a priori schützenswerten Personendaten. Diese Interessenabwägung muss nach Auffassung des Strafrichters zugunsten der Patientendaten vorgenommen werden.

Fazit

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Honorarguthaben ohne jegliche Entbindungserklärung entweder selbst oder mit Unterstützung einer Inkassounternehmung auf dem Rechtsweg einfordern wollen, riskieren, vor den Strafrichter zitiert zu werden. Die Einholung einer *korrekt formulierten* Patientenerklärung oder aber der behördlichen

Entbindung von der Schweigepflicht ist – auch wenn der Arzt oder die Ärztin selbst das Inkasso vornehmen will – Voraussetzung dafür, dass man die entsprechenden Daten rechtmässig, d. h., ohne mit dem Strafrecht zu kollidieren, weitergeben darf. Unter Weitergabe von geschützten Daten ist jedes Weitergeben zu verstehen. Die Absendung eines ausgefüllten Betriebsbegehrens an das zuständige Betriebsamt reicht, um sich strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Die FIS AG hat schon zu Beginn des Jahres 2003 neue Vertragsgrundlagen in der Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erarbeitet und in Kraft gesetzt. Das in den allgemeinen Geschäftsbedingungen empfohlene Vorgehen, nämlich die Patienten zu Beginn jedes neuen Behandlungsverhältnisses eine sogenannte «Patientenerklärung» unterzeichnen zu lassen, entspricht der aktuellsten Rechtsprechung und beseitigt für Ärztinnen und Ärzte das Risiko, sich strafrechtlich verantworten zu müssen. FIS AG stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Hinweis

Ärzte, die im Kanton Zürich praktizieren, haben aufgrund der Haltung der Aufsichtsbehörde ein besonderes Interesse daran, Patientenerklärun-

gen unterzeichnen zu lassen, da die Aufsichtsbehörde derzeit noch gegenüber Inkassounternehmungen nicht entbinden will. Diese Praxis wird allerdings gerichtlich zu überprüfen sein.



Ihr Partner, wenn Zahlungseingänge sich verzögern!

Säumige Patientinnen und Patienten? Wenn die Zahlungsmoral krankt, ist Erfahrung gefragt. Wir sind die Spezialisten, entlasten Sie von Inkassosorgen und treiben für Sie die Honorarforderungen ein.

Und all dies zu fairen Konditionen, mit grosser Sensibilität und mit der gefragten Kompetenz. Damit Sie sich aufs Wesentliche konzentrieren können. Zum Wohl Ihrer Patientinnen und Patienten.

FMH Inkasso Services
Thorackerstrasse 3 ■ 3074 Muri b. Bern
Tel. 031 950 80 30 ■ Fax 031 950 80 40
E-Mail: mail@fmhinkasso.ch



Stellenplattform für Ärztinnen und Ärzte

www.FMHjob.ch

Für Fragen kontaktieren Sie Frau Logovi von der Abteilung Stellenvermittlung in Bern unter Tel. 031 359 12 12 oder E-Mail: fmhstv@hin.ch.

Service en ligne de placement et de remise de cabinets

www.FMHjob.ch

Si vous souhaitez obtenir de plus amples informations, n'hésitez pas à prendre contact avec Madame Logovi de l'Office de placement à Berne au numéro de téléphone 031 359 12 12 ou e-mail: fmhstv@hin.ch.